

Bundessozialgericht

12 RJ 500 / 65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
22. März 1966

Kläger und Revisionskläger,

Just. Sekretär  
als Urkundsbe-  
amter der Ge-  
schäftsstelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts o h n e  
mündliche Verhandlung am 24. Februar 1966 durch

Senatspräsident

R a a c k,  
Vorsitzenden ,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s ,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichter

S c h m i d t und

Bundessozialrichter

Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin vom 22. September 1965  
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-  
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-  
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e:

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 22. September 1965, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, welche die Revision statthaft machen sollen, Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. Dezember 1964 und den Bescheid der Beklagten vom 26. September 1962 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 1963 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren,

hilfsweise:

den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150).

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Revision macht geltend, das LSG habe unzutreffend festgestellt, der Kläger habe sich von dem erlernten Tischlerberuf gelöst, bevor die Gallenblasenentzündung möglicherweise einer derartigen Tätigkeit entgegengestanden habe. Bis zum Eintritt in den Polizeidienst (1. November 1947) und nach dem Ausscheiden aus dem Polizeidienst habe der Kläger als Tischler gearbeitet; das letztere habe der Kläger ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des LSG vom 22. September 1965 erklärt. Das LSG habe dies aber unbeachtet gelassen. Bei ordnungsmäßiger Sachaufklärung hätte das LSG dem Blatte 12 der Akten der früheren Versicherungsanstalt Berlin entnehmen müssen, daß für den Kläger für 1949 und 1950 Beiträge in Höhe von 124,-- DM entrichtet worden seien. Wenn das LSG weiterhin die Beklagte zur Vorlage der Versicherungskarte Nr. 1 veranlaßt hätte, hätte dieser Karte entnommen werden können, daß der Kläger vom 19. September 1949 bis zum 19. Februar 1950 als Tischler bei der Firma Bau- und Möbeltischlerei Gerhard S., Berlin-Lankwitz, A.-T. 100, Halle 17 beschäftigt gewesen sei. Anschließend sei der Kläger arbeitslos gewesen, bis er bei dem Druckhaus T. eine Anstellung gefunden habe.

Nach der aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ersichtlichen materiell-rechtlichen Auffassung des LSG, die bei der Prüfung der Frage, ob das Verfahren des LSG fehlerhaft ist, vom Revisionsgericht zugrunde zu legen ist (BSG SozR SGG § 103 Nr. 7 und § 162 Nr. 20), ist das LSG davon ausgegangen, daß der Kläger auf das allgemeine Arbeitsfeld zu verweisen ist. Das Berufungsgericht hat bei dieser seiner Auffassung entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß sich der Kläger von seinem erlernten Tischlerberuf gelöst habe. Es hat zwar erwähnt, das Sozialgericht (SG) habe einen wesentlichen sozialgen Abstieg des Klägers, wenn dieser auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werde, verneint, weil

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Kläger überwiegend ungelernte Arbeiten verrichtet habe. Das LSG hat aber nicht zu erkennen gegeben, ob es sich diese Begründung des SG hat zu eigen machen wollen. Es hat sich nämlich, nachdem es die Auffassung des SG mitgeteilt hat, sogleich, ohne noch einmal auf die Auffassung des SG zurückzukommen, seiner eigenen Begründung zugewendet, die es offenbar als tragend angesehen hat. Es hat ausgeführt, der Kläger habe sich von seinem erlernten Tischlerberuf gelöst, denn entgegen seiner - des Klägers - Behauptung habe<sup>er</sup> seine Tischlertätigkeit aufgegeben, bevor die Gallenblasenerkrankung, die nach seiner Angabe erst im Oktober 1948 und damit fast ein Jahr nach dem Berufswechsel aufgetreten sei, möglicherweise einer derartigen Tätigkeit entgegengestanden habe. Im übrigen hätte der Kläger nach Abklingen der Folgen der Gallenblasenoperation vom 4. Dezember 1948 bis 1962 (Rentenantrag) Gelegenheit gehabt, seinen früheren Tischlerberuf wiederaufzunehmen, wenn er dies gewollt hätte.

Das LSG hätte sich von seiner Rechtsauffassung her gedrängt fühlen müssen, den Angaben des Klägers über die erneute Tischlertätigkeit im Jahre 1949 nachzugehen. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß dazu auch die Eintragungen über Versicherungszeiten bei der Versicherungsanstalt Berlin (Bl. 12 R der Akten der Beklagten) Anlaß geben mußten. Dort sind nämlich für 1949 für dreieinhalb Monate und für 1950 für zwei Monate Beiträge ausgewiesen. Bei dieser Sachlage hätte sich das LSG veranlaßt sehen müssen, die Originalversicherungskarte für diese Zeit von der Beklagten beizuziehen, um festzustellen, ob der Kläger tatsächlich - wie es die Revision angibt - erneut als Tischler gearbeitet hat. Der von der Revision gerügte Verstoß gegen § 103 SGG liegt daher vor. Zugleich hat das LSG damit § 106 Abs. 3 Nr. 1 SGG nicht beachtet, wonach es zur Aufgabe des Vorsitzenden gehört, um Mitteilung von Urkunden zu ersuchen, was hier bedeutet hätte,

- 5 -



- 5 -

die Versicherungskarte Nr. 1 des Klägers über die obige Beschäftigungszeit beizuziehen.

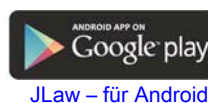
Da das Verfahren bereits insoweit an einem wesentlichen Mangel leidet und die Revision des Klägers deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist, bedarf es keiner Prüfung und Entscheidung, ob auch die weiteren von der Revision erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen.

Die danach zulässige Revision des Klägers ist auch begründet. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es die Versicherungskarte Nr. 1 des Klägers beigezogen, darin Einblick genommen, die darin für 1949 und 1950 nachgewiesenen Versicherungszeiten des Klägers berücksichtigt und darauf aufbauend eine weitere Tischler-tätigkeit des Klägers nach der erwähnten Gallenblasen-operation festgestellt hätte. Das Revisionsgericht kann ohne diese notwendigen Feststellungen in der Sache selbst nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-verwiesen werden. Das LSG wird vornehmlich die Versicherungs-karte Nr. 1, zweckmäßigerweise auch die übrigen Versicherungs-karten des Klägers beizuziehen haben, um eine sichere Grund-lage an Hand der Berufsangaben und der weiteren Eintragungen in den Versicherungskarten über das Berufsbild des Klägers zu gewinnen. Gegebenenfalls wird es auch den Kläger erneut über die Art, Schwere und sonstigen Einzelheiten der von ihm verrichteten Tischler- und sonstigen Tätigkeiten anhören und daran anschließend die Vernehmung sowohl eines berufskundlichen Sachverständigen als auch vornehmlich eines Neurologen oder Psychiaters als Sachverständigen erwägen müssen, letzteres vor allem deshalb, um festzustellen, ob der Kläger etwa simuliert oder an einer Neurose leidet, die seine Erwerbs-

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



= 6 ..

fähigkeit mindert.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)